

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/7/12 VGW- 151/032/6694/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

12.07.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/05 Reisedokumente Sichtvermerke

E3R E19102000

Norm

NAG §11 Abs1 Z5

NAG §21 Abs1

NAG §21 Abs2 Z5

NAG §21 Abs6

NAG §64 Abs1

Sichtvermerkspflicht Aufhebung Korea/R 1979 Art. 1

Sichtvermerkspflicht Aufhebung Korea/R 1979 Art. 4

Sichtvermerkspflicht Aufhebung Korea/R 1979 Art. 5

32001R0539 Drittländer Visumpflicht Art. 1 Abs2

32001R0539 Drittländer Visumpflicht Anhang II

Rechtssatz

Es kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien dahingestellt bleiben, in welchem Konkurrenzverhältnis die VO 539/2001 und das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Korea über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 27. März 1979, BGBl. 212/1979, stehen, bzw. welche Rechtsvorschrift vorrangig anzuwenden ist. Für das Verwaltungsgericht Wien ist nämlich keine unionsrechtliche Norm ersichtlich, welche es gebieten würde, einer Drittstaatsangehörigen, welche die nach Art. 1 Abs. 2 VO 539/2001 erlaubte visumfreie Zeit überschritten hat, die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu versagen. Selbst bei einer grundsätzlich gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung der §§ 21 Abs. 6 und 11 Abs. 5 NAG ist es daher nicht erforderlich, das Abkommen und einen daraus erfließenden Rechtsanspruch außer Acht zu lassen.

Schlagworte

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, Visumpflicht, sichtvermerksfreier Aufenthalt, Überschreitung des visumfreien Aufenthalts, rechtmäßiger Aufenthalt

Anmerkung

VwGH v. 14.11.2019, Ro 2018/22/0016; Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.151.032.6694.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at